

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00443 vom 23. Oktober 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00443

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00443 du 23 octobre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00443 del 23 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

).

Dr. A.____

erklärte

mit Schreiben vom 5. Februar 2010 (Urk. 6/9/13) , die Beigela dene sei jetzt soweit, dass sie zu 50 - 60 % arbeiten könne. Sie könne aber nur in ihrer unmittelbaren Umgebung arbeiten.

E. 1.3

Die Wartezeit im Sinne Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 2.1.1 in fine mit Hinweisen). Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Das heisst, es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem sei derzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2 m.w.H.).

E. 1.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität der Beigeladenen geführt hat, bereits vor ihrer Anstellung bei der Y.____ AG am 31. Mai 2010 eingetreten war. 2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die Beigeladene sei seit dem 17. August 2010 erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Die einjährige Wartezeit nach

Art. 28 Abs. 1 lit.

b IVG habe

demnach

am 17. August 2010 zu laufen begonnen

(Urk. 2, Verfügungsteil 2 S. 1). 2.3

Die Beschwerdeführerin vertritt dagegen die Ansicht, die Würdigung der vorhandenen medizinischen Unterlagen ergebe, dass der Beginn der Wartezeit bereits im Januar 2010 ausgewiesen sei (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2). 3.

E. 3

1. Mai 2010

war sie als Detailhandelsangestellte bei der Y.____ AG in Z.____

tätig (Urk. 6/12/1-2 Ziff. 1, 2.1 und 2.7). Die Versicherte kündigte die Anstellung

am 27. August auf den 3. September 2010 (Urk. 6/12/7).

E. 3.1

Die Beigeladene ist seit dem 22. September 2009 bei Dr. A.____

in ambulanter

psychiatrischer Behandlung (Urk. 6/25/3 Ziff.

E. 3.2

Dr. A.____ attestierte

der Beigeladenen mit Arztzeugnis vom 3. November 2010 seit dem 17. August 2010 bis auf Weiteres

eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % (Urk. 6/9/8). 3. 3

Dr. A.____

führte sodann in s einem Schreiben vom 21. Dezember 2010 (Urk. 6/7) aus , die Beigeladene habe kurze Zeit bis am 27. August 2010 gearbeitet und dann gekündigt. Seit dieser Zeit sei sie zu 100 % arbeitslos /arbeitsfähig . Sie stehe wegen ihrer gesundheitlichen Leiden unter Medikamenten. 3. 4

Die Beschwerdegegnerin veranlasste in der Folge

eine psychiatrische Begutachtung der Beigeladenen durch Dr. med. B.____ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH. Dr. B.____

führte im Gutachten vom 21. März 2011 (Urk. 6/19) aus, ein zwischenzeitlicher teilzeitiger Arbeitsversuch der Beigeladenen in einem Babyfachladen sei im Sommer 2010 nach drei Monaten gescheitert. Allerdings habe sie unter Druck ihres damaligen Partners die Medikation abgesetzt (S. 18 oben). Die Beigeladene sei in ihrem angestammten Beruf als Detailhandelsangestellte aufgrund einer schweren kombinierten psychischen Störung mit basaler Persönlichkeitsstörung und einer zum Zeitpunkt der Begutachtung mittelschweren bis schweren depressiven Episode und einer schweren Panikstörung mit Agoraphobie beziehungsweise einem schweren Vermeidungssyndrom zu 100 % arbeitsunfähig. Diese Angabe gelte anhaltend zumindest seit Aufgabe der Arbeitstätigkeit am 31. August 2010. Die Gutachterin könne keine Tätigkeit angeben, in der die Symptome weniger relevant seien beziehungsweise eine höhere Arbeitsfähigkeit erzielt werden könne (S. 20 f.

Ziff. 2 -3). An dieser Einschätzung hielt Dr. B.____ mit Schreiben vom 12. Januar 2012 (Urk. 6/41) auf Anfrage der Beschwerdegegnerin hin fest.

3. 5

Der Krankentaggeldversicherer veranlasste ein psychiatrisches Konsilium durch Dr. med. C.____ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie und für Pharmazeutische Medizin. Das psychiatrische Konsilium datiert vom 23. April 2011 (Urk. 6/21/3-7) .

Dr. C.____ führte aus, die Beigeladene sei krankheitsbedingt seit dem 17. August 2010 für arbeitsunfähig erklärt worden und sei aktuell weiterhin zu 100 % arbeitsunfähig (S. 1 Ziff. 1). Die Beigeladene berichte , dass ihre Beschwerden im Herbst 2005 während des zweiten Lehrjahres begonnen hätten. Zum damaligen Zeitpunkt habe sie plötzlich Schwindel, Angst, Luftnot und Panik verspürt, als sie in einer Poststelle am Schalter habe anstehen müssen (S. 2 Ziff. 1 oben). 3. 6

Dr. A.____ gab in s einem Bericht vom 18. August 2011 (Urk. 6/25) an, die Beigeladene sei in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Verkäuferin seit dem 27. August 2010 in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (Ziff. 1.6). 3. 7

Dr. A.____

antwortete

am 2. Oktober 2012 (Urk. 10) auf die Fragen des Gerichts (Urk.

E. 8

Dispositiv Ziff. 1).

Er gab an, die Erkrankung der Beigeladenen habe sich im Laufe der Zeit nicht verbessert. Man sei in der Behandlung bei m sechsten Medikament angelangt , ohne dass eine Besserung in Sicht sei, wohlgermerkt in ausreichender Dosierung. Die Beigeladene sei mittlerweile an ihr Haus gefesselt. Er

besuche sie regelmäs sig (Urk.

E. 010

eine Arbeits unfähigkeit von 100 % , während er den Beginn der Arbeits unfähigkeit in einem Bericht vom 1 8. August 2011 auf den 2 7. August 2010 fest legte (E. 3.2 und 3.6). Nach diesen Angaben

wäre die Arbeits unfähigkeit der Beigeladenen

während der Anstellung bei der Y.____ AG eingetreten . Entsprechend

stellte

auch Dr. B.____ im psychiatrischen Gutachten vom 2 1. März 2011 fest , dass in der angestammten Tätigkeit als Detailhandelsange stellte

zumind est seit dem 3 1. August 2010 eine Arbeits unfähigkeit von 100 % ausgewiesen sei . Die Gutachterin liess die Frage offen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Beigeladene schon zuvor

in ihrer Arbeits fähigkeit einge schränkt war

(E. 3. 4). Eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene eine frühere Anstellung bei der D.____

wegen psychischer Beschwerden und damit krankheitsbedingt aufgeben musste , finden sich im B ericht der damaligen Arbeitgeberin nicht (vgl . Urk. 6/16). Die Anfang des Jahres 2008 gehäuft auf getretenen krankheitsbedingten Absenzen vom Arbeitsplatz verringerten sich ab Frühling 2008 deutlich (Urk. 6/16/10). Von Bedeutung sind sodann die Angaben der

Y.____ AG im Frag ebogen vom 2 0. Januar 2011 , wonach die Bei geladene ihre Arbeiten im normalen Rahmen ausgeführt und die Arbeitgeberin von eventuellen gesundheitlichen Problemen der Beigeladenen keine Kenntnisse gehabt habe (Urk. 6/12/4 Ziff. 3). Die Angaben der Y.____ AG lassen nicht darauf schliessen , dass die Beigeladene krankheitsbedingt nur ein redu ziertes Arbeitspensum von 60 % verricht en konnte und zum Zeitpunkt der Anstellung eine entsprechende Arbeits unfähigkeit bestanden hätte .

Rechtspre chungsgemäss

wäre aber erforderlich, dass sich die von der Beschwerdeführerin behauptete frühere Arbeits unfähigkeit der Beigeladenen

mit Beginn der Anstel lung bei der Y.____ AG konkret nachteilig bemerkbar gemacht hätte (vgl. E. 1. 3), was gemäss der Arbeitgeberin nicht der Fall war .

D as nicht näher be gründete

Schreiben von Dr. A.____ vom 5. Februar 2010 , wonach die Beigeladene soweit sei , dass sie zu 50

-

60 % arbeiten könne (E.

3.1), erlaubt keine eindeutigen Rückschlüsse auf eine relevante Arbeitsunfähigkeit im entsprechenden Zeitpunkt . Auch der Bericht von Dr. A.____ zuhanden des Gerichts vom 2. Oktober 2012 vermag seine

Angaben im Arzzeugnis vom 3. November 2010 wie auch im Bericht vom 18. August 2011 und die darin ab August 2010 attestierte Arbeitsunfähigkeit nicht zu widerlegen. 4.3

Zusammenfassend ist nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass bereits vor dem 17. August 2010 eine relevante Arbeitsunfähigkeit bestanden hätte und die fragliche Arbeitsunfähigkeit der Beigeladenen bereits vor der Anstellung bei der Y.____ AG eingetreten wäre . Der von der Beschwerdegegnerin auf den 17. August 2010 festgesetzte Beginn des Wartjahres wie auch der auf den 1. August 2011 festgesetzte Rentenbeginn ist demnach nicht zu beanstanden . Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. März 2012 erweist sich demzufolge als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - X.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber MosimannBrugger BB/MA/MTversandt

E. 10

lit . d). 4. 4.1

Die Beigeladene war seit

dem 25. Januar 2010 als arbeitslos gemeldet , wobei ihre Vermittlungsfähigkeit mit 60 % festgelegt worden war (Urk. 6/9/ 1- 2). Ab dem 31. Mai 2010 war sie mit einem Teilzeitpensum als Detailhandelsangestellte bei der Y.____ AG tätig (Urk. 6/12/1-2 Ziff. 1, 2.1 und 2.7) . Die Beigeladene kündigte die Anstellung

am 27. August 2010 auf den 3. September 2010. Im Kündigungsschreiben erwähnte sie , dass sie der Arbeitgeberin ein Arztzeugnis zukommen lasse , das bestätige, dass sie nicht mehr kommen werde

(Urk. 6/12/ 7). 4.2

Dr. A.____ attestierte mit Arztzeugnis vom 3. November 2010 ab dem 17. August 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.